

170/33 1667 Mai 13.

Ordonnanz von Ludwig XIV. betreffend die Unterbringung der Kranken sowie der Frauen der Angehörigen der «gardes françaises»

B Hinweis¹ auf die Ordonnanz des Königs,² dass die Kranken sowie die Frauen der Angehörigen des Regiments der «gardes françaises» ihre Unterbringung beibehalten können, auch wenn das Regiment sich ausserhalb von Paris aufhält.³

¹ Von Beat Fidel Zurlauben verfasst. Identifiziert durch Schriftvergleich.

² Ludwig XIV., König von Frankreich.

³ Der Text der Ordonnanz fehlt, vgl. dazu auch Zurlaubiana AH 108/135.

AH 170, Bl. 74^r (aufgeklebt).
In französischer Sprache.
